RESOLUTION 6/2020*

Komitee für Geistiges Eigentum und Internationales Privatrecht

Die 79. Konferenz der International Law Association, abgehalten in Kyoto, Japan, vom 29. November bis 13. Dezember 2020:

IN DER ERKENNTNIS, dass die Vollstreckbarkeit von Rechten des geistigen Eigentums im globalen Kontext der Informationsgesellschaft neue Herausforderungen für die traditionellen Modelle der Strukturierung von Transaktionen und der Beilegung internationaler Streitigkeiten mit sich bringt;

UNTER WÜRDIGUNG der Bedeutung und des Nutzens von Rechtssicherheit im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gerichte und des anwendbaren Rechts sowie der Förderung von Zusammenarbeit zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Zusammenhang mit Ansprüchen des geistigen Eigentums;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die Verabschiedung von Musterbestimmungen zu Aspekten des Internationalen Privatrechts des geistigen Eigentums, die als Leitlinien für die Auslegung und Reform nationaler Gesetzgebung und internationaler Instrumente dienen können, zur Bildung eines zuverlässigen und vorhersehbaren Rechtsrahmens beiträgt;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Entwicklung internationaler, regionaler und nationaler Regelungen sowie der bisherigen Bemühungen um die Ausarbeitung von Musterbestimmungen in diesem Bereich, insbesondere der Bemühungen des American Law Institute, der European Max Planck Group on Conflicts of Laws in Intellecutal Property, des Japanese Transparency Project und der Mitglieder der Private International Law Association of Korea and Japan;

IN KENNTNISNAHME der Berichte des Komitees für Geistiges Eigentum und Internationales Privatrecht;

VERABSCHIEDET im Anhang dieser Resolution die Kyoto Leitlinien für Geistiges Eigentum und Internationales Privatrecht;

EMPFIEHLT diese Leitlinien für Organisationen, Staaten und interessierte Gruppen, die im Umfeld von nationalen, regionalen oder internationalen Initiativen tätig sind, um die internationale Zusammenarbeit zu fördern, größere Rechtssicherheit zu erreichen und einen angemessenen Ausgleich aller beteiligten Interessen zu schaffen;

ERSUCHT den Generalsekretär der International Law Association, eine Kopie dieser Resolution und ihres Anhanges an geeignete internationale Organisationen, insbesondere an die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und an die WIPO, weiterzuleiten;

---

* Deutsche Übersetzung erstellt von Lukas Pajunk, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz, Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard), Humboldt-Universität zu Berlin. Der Autor der Übersetzung dankt Moritz Sutterer, Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München, für die kritische Durchsicht und die hilfreichen Anregungen.

EMPFIEHLT dem Exekutivrat, dass das Komitee für Geistiges Eigentum und Internationales Privatrecht aufgrund der Erfüllung seines Mandates aufgelöst wird.

Anhang

Leitlinien für Geistiges Eigentum und Internationales Privatrecht („Kyoto Leitlinien“)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
1. Anwendungsbereich der Leitlinien
2. Begriffsbestimmungen

ZUSTÄNDIGKEIT
ALLGEMEINER GERICHTSSTAND
3. Gerichtsstand des Beklagten
BESONDERE GERICHTSSTÄNDE
4. Verträge
5. Rechtsverletzungen
6. Gesetzliche Vergütung für die Nutzung von Werken oder Gegenständen der verwandten Schutzrechte
7. Verbindung
8. Rechtsanspruch und Rechtsinhaberschaft
ANDERER GERICHTSSTÄNDE
9. Vereinbarung über die Zuständigkeit
10. Rügelose Einlassung
11. Gültigkeit und damit verbundene Streitigkeiten
12. Feststellungsklagen
13. Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen
14. Geltungsbereich von Unterlassungsanordnungen
15. Widerklagen
16. Unzureichende Gründe für die gerichtliche Zuständigkeit
KOORDINIERUNG UND KOOPERATION
17. Klagen zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs
18. Im Zusammenhang stehende Klagen

ANZUWENDENDES RECHT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
19. Bestand, Umfang und Übertragbarkeit (lex loci protectionis)
20. Ursprüngliche Rechtsinhaberschaft und Zuweisung von Rechten
VERTRÄGE
21. Freie Rechtswahl
22. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht
23. Arbeitsverträge
24. Form

RECHTSVERLETZUNGEN
25. Grundregel bei Rechtsverletzung
26. Ubiquitäre oder multinationale Rechtsverletzungen
27. Kollektive Rechtewahrnehmung im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte
WEITERE BESTIMMUNGEN
28. Öffentliche Ordnung
29. Eingriffsnormen
30. Rück- und Weiterverweisung
31. Schiedsgerichtsbarkeit

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG
32. Gegenstand der Anerkennung und Vollstreckung
33. Wirkung einer ausländischen Entscheidung
34. Gründe für die Nichtanerkennung und Nichtvollstreckung ausländischer Entscheidungen
35. Teilweise und beschränkte Anerkennung und Anpassung

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich der Leitlinien

(1) Diese Leitlinien sind in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, die eine Verbindung mit Rechten des geistigen Eigentums aufweisen und in Verbindung mit mehr als einem Staat stehen.

(2) Die vorliegenden Leitlinien können entsprechende Anwendung finden auf Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb, wenn die Angelegenheit aus dem gleichen Sachverhalt resultiert wie entsprechende Vorwürfe in Verbindung mit Rechten des geistigen Eigentums, sowie auf den Schutz nicht offenbarter Informationen.

2. Begriffsbestimmungen

(1) „Recht des geistigen Eigentums“ bezeichnet Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte, Geschmacksmuster, Halbleiterschutz, Marken und ähnliche Rechte.

(2) “Entscheidung” bezeichnet jede von einem Gericht eines jeden Staates erlassene Entscheidung, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch den betreffenden Staat für das die Entscheidung begründende Verfahren und die Entscheidung selbst vergebene Bezeichnung, wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid. „Entscheidung“ umfasst auch gerichtlich genehmigte Vergleiche, einstweilige Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, sowie den Kostenfestsetzungsbeschluss eines Gerichtsbediensteten.

ZUSTÄNDIGKEIT

Allgemeiner Gerichtsstand

3. Gerichtsstand des Beklagten

Sofern diese Leitlinien nichts anderes vorsehen, soll der Beklagte der Zuständigkeit der Gerichte des Staates unterliegen, in dem dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zuständigkeit der Gerichte ist räumlich unbeschränkt.

Besondere Gerichtsstände

4. Verträge

Bei Streitigkeiten, die die Einräumung oder Übertragung eines Rechts des geistigen Eigentums betreffen, kann eine Person vor den Gerichten des Staates verklagt werden, für den das Recht eingeräumt oder übertragen wurde; die Zuständigkeit des Gerichts ist räumlich auf den Staat beschränkt, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

5. Rechtsverletzungen

Für den Fall einer behaupteten Rechtsverletzung kann eine Person verklagt werden:

(a) vor den Gerichten des Staates, in dem der angebliche Rechtsverletzer gehandelt hat, um die angebliche Rechtsverletzung zu beginnen oder zu unterstützen; die Zuständigkeit des Gerichts für die Gewährung von Rechtsfolgen aus diesen Rechtsverletzungen ist räumlich unbeschränkt; oder

(b) vor den Gerichten des Staates, in dem die Rechtsverletzung einen unmittelbaren und erheblichen Schaden verursacht haben kann, es sei denn, es war nicht vorhersehbar, dass die Rechtsverletzung diesen Schaden dort verursachen würde; die Zuständigkeit des Gerichts ist räumlich auf den Staat beschränkt, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

6. Gesetzliche Vergütung für die Nutzung von Werken oder Gegenständen der verwandten Schutzrechte

In Fällen von Streitigkeiten über eine gesetzliche Vergütung für die rechtmäßige Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder von Gegenständen verwandter Schutzrechte kann eine Person vor den Gerichten des Staates verklagt werden, in dem das behauptete Recht auf Vergütung entstanden ist; die Zuständigkeit des Gerichts ist räumlich auf den Staat beschränkt, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

7. Verbindung

Ein Kläger, der eine Klage gegen den Beklagten vor dem Gericht des Staates erhebt, in dem der Beklagte in Übereinstimmung mit Leitlinie 3 seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann vor diesem Gericht gegen andere Beklagte vorgehen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Staat haben, wenn

(a) die Streitigkeit dieselben oder wesentlich verwandte Rechte des geistigen Eigentums betrifft, die für einen oder mehrere Staaten gewährt wurden, und

(b) zwischen den Ansprüchen gegen den Beklagten mit gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat und gegen die anderen Beklagten eine so enge Beziehung besteht, dass diese zusammen entschieden werden sollten, um die ernsthafte Gefahr widersprüchlicher Urteile zu vermeiden, und

(c) bei jedem Beklagten ohne gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat ein wesentlicher Zusammenhang zwischen den streitigen Rechten des geistigen Eigentums und dem Rechtsstreit, an dem dieser beteiligt ist, besteht.

8. Rechtsanspruch und Rechtsinhaberschaft

In den Fällen, die ausschließlich den Anspruch auf ein Recht und die Rechtsinhaberschaft betreffen, ist das Gericht des Staates zuständig, in dem das Recht des geistigen Eigentums besteht oder für eine Anmeldung anhängig ist.

Andere Gerichtsstände

9. Vereinbarung über die Zuständigkeit

Die Parteien eines bestimmten Rechtsverhältnisses können durch Vereinbarung ein Gericht bestimmen, das für jede bereits entstandene Streitigkeit oder künftig entstehende Streitigkeit, die im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis steht, zuständig ist. Das gewählte Gericht ist zuständig über alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse und über alle anderen aus diesem Rechtsverhältnis entstehenden Klagen zu entscheiden, es sei denn, die Parteien haben die Absicht zum Ausdruck gebracht, die Zuständigkeit des Gerichts zu beschränken. Dieses Gericht ist ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

10. Rügelose Einlassung

Ein Gericht ist zuständig, wenn der Beklagte erscheint und die Zuständigkeit nicht in der ersten Verteidigung bestreitet.

11. Gültigkeit und damit verbundene Streitigkeiten

(1) In Verfahren, welche die Erteilung, die Eintragung, die Gültigkeit, den Verzicht oder die Nichtigerklärung eines eingetragenen Rechts des geistigen Eigentums zum Hauptgegenstand haben, ist das Gericht des Staates ausschließlich zuständig, in dem das Recht eingetragen worden ist.

(2) Jedes andere zuständige Gericht kann in diesen Sachen entscheiden, wenn diese in anderen als in den in Absatz 1 genannten Verfahren auftreten. Entscheidungen, die sich hieraus ergeben, entfalten jedoch keine Wirkung gegenüber Dritten.

12. Feststellungsklagen

Ein Gericht kann eine Klage auf negative oder positive Feststellung aus demselben Grund zulassen wie bei einer entsprechenden Leistungsklage.

13. Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Ein für die Hauptsache zuständiges Gericht ist zuständig für die Anordnung von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen.

(2) Andere Gerichte sind für die Anordnung von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zuständig.

14. Geltungsbereich von Unterlassungsanordnungen

Der Geltungsbereich von Unterlassungsanordnungen ist durch die Reichweite der Zuständigkeit des Gerichts begrenzt. Darüber hinaus darf der Geltungsbereich nicht weiter sein, als es zum Schutz der durchzusetzenden Rechte erforderlich ist.

15. Widerklagen

Ein nach diesen Leitlinien zur Entscheidung über eine Klage zuständiges Gericht ist auch zuständig für die Entscheidung über eine Widerklage, die auf denselben Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt ist.

16. Unzureichende Gründe für die gerichtliche Zuständigkeit

Unzureichende Gründe für die Ausübung der gerichtlichen Zuständigkeit sind unter anderem:

(a) das Vorhandensein von (irgendeinem) Vermögen, physischem oder geistigem Eigentum oder einer Forderung des Beklagten in einem Staat, es sei denn, die Streitigkeit steht im direkten Zusammenhang mit diesem Vermögen;

(b) die Staatsangehörigkeit des Klägers oder Beklagten;

(c) der bloße Wohnsitz des Klägers in diesem Staat;

(d) die bloße Ausübung gewerblicher oder sonstiger Aktivitäten durch den Beklagten in diesem Staat, es sei denn, die Streitigkeit steht im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten;

(e) die bloße Anwesenheit des Beklagten oder die Klagezustellung an den Beklagten in diesem Staat; oder

(f) die Erledigung der für die Ausführung einer Vereinbarung erforderlichen Formalitäten in diesem Staat.

Koordinierung und Kooperation

17. Klagen zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs

(1) Werden bei Gerichten mehrerer Staaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so prüfen die Gerichte die Koordination der Verfahren wie folgt:

(a) Sofern das nicht zuerst angerufene Gericht befugt ist, sein Verfahren wegen Rechtshängigkeit auszusetzen, setzt es das Verfahren bis zu dem Zeitpunkt aus, ab dem die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, um anschließend das eigene Verfahren einzustellen. Eine Aussetzung kann aufgehoben werden, wenn das Verfahren vor dem zuerst angerufenen Gericht nicht innerhalb einer angemessenen Frist fortgesetzt wird oder dieses Gericht zu dem Schluss kommt, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht zuständig ist.

(b) Sofern das nicht zuerst angerufene Gericht befugt ist, die Zuständigkeit aus Gründen des *forum non conveniens* abzuweisen oder an ein besser

geeignetes Gericht zu verweisen, prüft dieses Gericht, welches Gericht das am besten geeignete ist, wobei es die Interessen der Prozessparteien, die öffentlichen Interessen sowie administrativen Fragen berücksichtigt. Ist das zuerst angerufene Gericht besser geeignet, muss das als zweites angerufene Gericht die Zuständigkeit abweisen oder weiterverweisen, es sei denn, das zuerst angerufene Gericht hat die Klage abgewiesen oder weiterverwiesen.

(2) Diese Leitlinie ist nicht anwendbar, wenn

(a) das Verfahren in die ausschließliche Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts fällt;

(b) es sich um ein Verfahren für einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen handelt; oder

(c) von der Partei, die sich auf die Zuständigkeit des zuletzt angerufenen Gerichts beruft, nachgewiesen wird, dass eine Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts im Staat des zuletzt angerufenen Gerichts nicht anerkannt wird.

18. Im Zusammenhang stehende Klagen

Sind bei Gerichten verschiedener Staaten Klagen anhängig, die im Zusammenhang stehen, kann jedes Gericht alle nach seinem Verfahren zulässigen Maßnahmen ergreifen, die einer gerechten und wirksamen Lösung der zusammenhängenden Klagen als Ganzes dienen. Der Anwendungsbereich dieser Leitlinien umfasst sowohl die Zusammenlegung von Klagen vor einem Gericht als auch die Koordinierung der Durchführung von Klagen vor verschiedenen Gerichten.

ANZUWENDENDES RECHT

Allgemeine Bestimmungen

19. Bestand, Umfang und Übertragbarkeit (lex loci protectionis)

Das anzuwendende Recht für die Bestimmung des Bestandes, der Gültigkeit, der Eintragung, der Dauer, der Übertragbarkeit und des Umfanges eines Rechts des geistigen Eigentums sowie für alle anderen Fragen, die das Recht als solches betreffen, ist das Recht des Staates, für den der Schutz beansprucht wird.

20. Ursprüngliche Rechtsinhaberschaft und Zuweisung von Rechten

(1)

(a) Die ursprüngliche Rechtsinhaberschaft an eingetragenen Rechten des geistigen Eigentums, nicht eingetragenen Marken und nicht eingetragenen Geschmacksmustern unterliegt dem Recht des Staates, für welchen Schutz geltend gemacht wird.

(b) Im Rahmen einer vertraglichen Beziehung, insbesondere eines Arbeitsvertrages oder eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages, bestimmt sich das auf den Anspruch auf ein eingetragenes Recht anzuwendende Recht nach Leitlinie 21 bis 23.

(2)

(a) Die ursprüngliche Rechtsinhaberschaft im Urheberrecht unterliegt dem Recht des Staates, der die engste Verbindung zu der Werkschöpfung aufweist. Es wird vermutet, dass dies der Staat ist, in dem der Urheber zum Zeitpunkt der Schöpfung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird das geschützte Werk von mehreren Personen geschaffen, so können diese das Recht eines der Staaten ihres gewöhnlichen Aufenthalts als das für die ursprüngliche Rechtsinhaberschaft maßgebliche auswählen. Dieser Absatz findet auf verwandte Schutzrechte entsprechend Anwendung.

(b) Die Zuweisung von Rechten, die nicht übertragen oder aufgehoben werden können, richtet sich nach dem Recht des Staates, für welchen Schutz geltend gemacht wird, wenn die Rechtsgrundsätze dieses Staates dies auch bei internationalen Sachverhalten erfordern.

Verträge

21. Freie Rechtswahl

(1) Die Parteien können das für ihr Vertragsverhältnis anwendbare Recht wählen.

(2) Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Urheber oder dem ausübenden Künstler der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Leitlinie 22 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

22. Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Mangels Rechtswahl durch die Parteien gemäß Leitlinie 21 unterliegt ein Vertrag, der kein Arbeitsvertrag ist,

(a) wenn der Vertrag geistiges Eigentum betrifft, das nur für einen Staat gewährt wird, dem Recht dieses Staates, es sei denn, es ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände des Falles, dass der Vertrag offensichtlich engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist. In diesem Fall ist das Recht dieses Staates anzuwenden;

(b) wenn der Vertrag geistiges Eigentum zum Gegenstand hat, das für mehrere Staaten gewährt wird, dem Recht des Staates, zu dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist; bei der Bestimmung dieses Staates berücksichtigt das Gericht unter anderem folgende Gesichtspunkte:

- den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien;

- den gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, die die für den Vertrag charakteristische Leistung bewirkt;

- den gewöhnlichen Aufenthalt einer Partei, wenn dieser in einem der Staaten ist, für den der zugrunde liegenden Vertrag gilt.

(2) Für den Zweck dieser Bestimmung ist der gewöhnliche Aufenthalt einer Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend.

23. Arbeitsverträge

(1) Ein Arbeitgeber und sein Arbeitnehmer, deren Leistungen ein Recht des geistigen Eigentums begründen, können im Sinne der Leitlinie 22 das für ihr Vertragsverhältnis maßgebliche Recht wählen.
Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 2 und 3 der vorliegenden Leitlinie mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(2) Mangels Rechtswahl durch die Parteien unterliegt das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Recht des Staates, in dem oder, in Ermangelung dessen, von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.

Der Staat, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, wechselt nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände des Falles, dass der Vertrag eine engere Verbindung mit einem anderen als dem in Absatz 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

24. Form

(1) Jeder Vertrag, der Rechte des geistigen Eigentums zum Gegenstand hat, ist formgültig, soweit er die Formerfordernisse

(a) des Rechts des Staates, welches nach Leitlinien 21 – 23 angewendet wird, oder

(b) des Rechts des Staates, in welchem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

(c) des Rechts eines anderen Staates, zu dem der Vertrag eine Verbindung aufweist,

erfüllt.

(2) Diese Bestimmung entzieht dem Urheber, ausübenden Künstler und Arbeitnehmer nicht den Schutz, der sich aus Leitlinie 21 Absatz 2 und Leitlinie 23 Absatz 1 der vorliegenden Leitlinie ergibt.

Rechtsverletzungen

25. Grundregel bei Rechtsverletzung

(1) Das auf die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums anwendbare Recht ist das Recht eines jeden Staates, für welchen Schutz geltend gemacht wird.

(2) Das auf Rechtsfolgen der Rechtsverletzung anwendbare Recht kann von den Parteien gewählt werden.

26. Ubiquitäre oder multinationale Rechtsverletzungen

(1) Wenn die Rechtsverletzung in mehreren Staaten im Zusammenhang mit der Nutzung ubiquitärer und multinationaler Medien geltend gemacht wird, kann das Gericht auf die gesamte Rechtsverletzung das Recht des Staates oder der Staaten anwenden, der oder die eine besonders enge Verbindung zu der weltweiten Verletzung aufweist oder aufweisen. Folgende Gesichtspunkte sind bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts unter anderem heranzuziehen:

- der Ort, an dem der durch die Rechtsverletzung verursachte Schaden im Verhältnis zur Rechtsverletzung insgesamt wesentlich ist;

- der gewöhnliche Aufenthalt oder die Hauptniederlassung der Parteien;

- der Ort, an dem wesentliche, die Rechtsverletzung unterstützende Tätigkeiten ausgeübt worden sind.

(2) In Fällen, in denen Absatz 1 angewandt wird, kann jede Partei nachweisen, dass das Ergebnis, das nach dem Recht eines der Staaten vorgesehen ist, der von der Klage erfasst ist, von demjenigen Ergebnis abweicht, welches nach dem Recht, das für die Streitigkeit als Ganzes gewählt wurde, erreicht wird. Das Gericht muss diese Unterschiede bei der Ausgestaltung der Rechtsfolgen berücksichtigen.

(3) Absatz 1 und 2 können für Fälle von sekundären oder indirekten Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums entsprechend angewendet werden.

27. Kollektive Rechtewahrnehmung im Bereich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte

(1) Das Recht des Staates, in dem die Organisation für kollektive Rechtewahrnehmung ihren tatsächlichen Verwaltungssitz hat, bestimmt

(a) die Anforderungen an die spezifische Unternehmensstruktur der Organisation für kollektive Rechtewahrnehmung;

(b) die Rechte, Bedingungen und Grundsätze, die das Verhältnis zwischen dem Rechteinhaber oder einer anderen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die ihrerseits Rechteinhaber vertritt, gegenüber einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung betreffen. Hierzu gehören:

(i) der Anspruch auf und die Bedingungen der Mitgliedschaft bei dieser Organisation;

(ii) der Anspruch auf und die Bedingungen der Einräumung von Rechten bei dieser Organisation;

(iii) der Anspruch auf den Entzug von Rechten und die Bedingungen unter denen dieser Organisation Rechte entzogen werden können;

(iv) die Anforderungen für die Berechnung und Verteilung der Einnahmen der Organisation an die Rechteinhaber und andere Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, welche Rechteinhaber vertreten; und

(v) der Anspruch auf Zugang sowie die Bedingungen des Zugangs zu Verfahren der alternativen Streitbeilegung, die von der Organisation für kollektive Rechteverwaltung anzubieten sind; und

(c) in Ermangelung einer Rechtswahl durch die Parteien, den Vertrag, mit dem der Rechteinhaber die Organisation mit der Wahrnehmung seiner Rechte betraut.

(2) Das Recht des Staates, für den Schutz beantragt wird, bestimmt

(a) die Vermutung, dass die Organisation für kollektive Rechtewahrnehmung befugt ist, Rechtsschutz für bestimmte Werke oder Gegenstände verwandter Schutzrechte zu verlangen;

(b) die verpflichtende kollektive Rechtewahrnehmung;

(c) die Befugnis einer einzelnen Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung zur Vergabe von Lizenzen oder zur Einziehung gesetzlicher Vergütungen ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers;

(d) ob und unter welchen Voraussetzungen die Organisation für kollektive Rechtewahrnehmung Rechte an einen Nutzer lizenzieren muss; und

(e) die Anforderungen an die Berechnung der Lizenzgebühren und gesetzlichen Vergütungsansprüche.

(3) Das Recht des angerufenen Gerichts bestimmt die Klagebefugnis einer Organisation für kollektive Rechtewahrnehmung bei Gericht.

(4) Diese Leitlinien lassen die geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften unberührt.

Weitere Bestimmungen

28. Öffentliche Ordnung

Die Anwendung des nach diesen Leitlinien bezeichneten Rechts kann nur in insoweit versagt werden, als die Auswirkungen der Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar sind.

29. Eingriffsnormen

(1) Die vorliegenden Leitlinien berühren nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des angerufenen Gerichts.

(2) Bei Anwendung des Rechts eines Staates auf einen Vertrag gemäß den vorliegenden Leitlinien kann das Gericht dem Recht eines anderen Staates Wirkung verleihen, in dem die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen sind oder erfüllt wurden.

30. Rück- und Weiterverweisung

Unter dem nach den vorliegenden Leitlinien anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen.

31. Schiedsgerichtsbarkeit

Bei der Beurteilung der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten über Rechte des geistigen Eigentums berücksichtigen Gerichte und Schiedsgerichte das Recht des Schiedsortes, soweit die streitigen Rechte eine enge Verbindung dazu aufweisen, und das Recht des Schutzstaates, insbesondere soweit der Schiedsspruch in diesem Staat anerkannt und vollstreckt werden muss.

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

32. Gegenstand der Anerkennung und Vollstreckung

(1) Eine von einem ausländischen Gericht erlassene Entscheidung kann gemäß dem vorliegenden Teil der Leitlinien anerkannt und vollstreckt werden.

(2) Wenn gegen die Entscheidung in dem Staat des erkennenden Gerichts ein Rechtsbehelfs eingelegt worden ist oder wenn die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs in diesem Staat noch nicht abgelaufen ist, kann das ersuchte Gericht die Anerkennung und Vollstreckung aussetzen, bis über das

Rechtsmittel entschieden worden oder die Frist abgelaufen ist, oder es kann die Anerkennung und Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit durch die Partei abhängig machen, die die Anerkennung und Vollstreckung beantragt hat.

(3) Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, die ohne vorherige Anhörung der gegnerischen Partei erlassen wurden und ohne vorherige Zustellung an diese Partei vollstreckbar sind, werden nicht anerkannt und durchgesetzt.

33. Wirkung einer ausländischen Entscheidung

Die Wirkung einer ausländischen Entscheidung, einschließlich ihrer Vollstreckbarkeit, muss im ersuchten Staat so weit wie möglich die gleiche sein, wobei die Wirkung unter keinen Umständen weiter sein darf, als sie in ihrem Ursprungsstaat ist.

34. Gründe für die Nichtanerkennung und Nichtvollstreckung ausländischer Entscheidungen

(1) Eine ausländische Entscheidung wird vom Gericht nicht anerkannt und vollstreckt, wenn

(a) eine solche Anerkennung oder Vollstreckung mit den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich unvereinbar wäre;

(b) das konkrete zur Entscheidung führende Verfahren offensichtlich mit grundlegenden, im ersuchten Staat geltenden Prinzipien eines fairen Verfahrens unvereinbar war;

(c) die Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen ist, bei dem

(i) der Beklagte des Verfahrens nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig über das Verfahren benachrichtigt wurde; oder

(ii) der Beklagte keine angemessene und sinnvolle Gelegenheit hatte, seinen Standpunkt vor dem Gericht vorzutragen;

(d) die Entscheidung unvereinbar mit einer früheren Entscheidung ist, die im ersuchten Staat ergangen ist und abschließende Wirkung hat;

(e) die Entscheidung unvereinbar mit einer früheren Entscheidung ist, die in einem anderen Staat zwischen den Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die

notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem ersuchten Staat erfüllt;

(f) das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, seine Zuständigkeit unter Verstoß gegen die Zuständigkeitsbestimmungen dieser Leitlinien ausgeübt hat.

(2) Ein Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen ablehnen, wenn das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, das der Entscheidung zugrunde liegende Recht unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Leitlinien 20 – 24 zum Schutz von Urhebern, ausübenden Künstlern und Arbeitnehmern angewendet hat.

(3) Das ersuchte Gericht ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, die das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, in dem Ausgangsverfahren getroffen hat.

(4) Unbeschadet der Überprüfung, die für die Anwendung der Bestimmungen der Leitlinien 33 und 34 erforderlich sein kann, darf das ersuchte Gericht ein ausländisches Urteil nicht in der Sache selbst überprüfen.

35. Teilweise und beschränkte Anerkennung und Anpassung

(1) Enthält eine ausländische Entscheidung trennbare Bestandteile, so können eine oder mehrere von ihnen getrennt anerkannt und vollstreckt werden.

(2) Spricht eine ausländische Entscheidung nicht-kompensatorischen Schadensersatz zu, einschließlich verschärften und Strafschadensersatzes, der nach dem Recht des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, so kann die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn und soweit die Entscheidung Schäden berücksichtigt, die eine Partei nicht für ihren tatsächlichen Schaden oder erlittenes Unrecht entschädigt und den Schadensbetrag übersteigt, der durch die Gerichte des ersuchten Staates hätte zugesprochen werden können.

(3) Enthält eine Entscheidung eine Maßnahme, die im Recht des ersuchten Staates nicht bekannt ist, so ist diese Maßnahme soweit wie möglich in Form einer dem Recht des ersuchten Staates bekannten Maßnahme umzusetzen, die eine gleichwertige Wirkung hat und vergleichbare Ziele und Interessen verfolgt.

(4) Enthält eine ausländische Entscheidung eine Entscheidung über die Gültigkeit eines eingetragenen Rechts des geistigen Eigentums und ist das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, kein Gericht des Staates, in dem

dieses Recht eingetragen wurde, dann wirkt die Entscheidung über die Gültigkeit nur zwischen den Parteien auf die sich die ausländische Entscheidung bezieht.